

Aktenzeichen:

6. RKa. 19/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 24.12.1962 an
Proz.Ev.der Rev.
Kläger und am
20.12.1962 an
Proz.Ev.der Rev.
Beklagten

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts am
25. September 1962 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzenden,
der Bundesrichter R i c h t e r und
Dr. L a n g k e i t
sowie der Bundessozialrichter Dr. T h i e d i n g
und Dr. M o e r c h e l
als ehrenamtliche Beisitzer

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
14. April 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Dr. Werner Sch===== war als praktischer Arzt zur Kassenpraxis zugelassen und Mitglied der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Diese kürzte die Honorarforderungen des Klägers auf Grund des § 8 der bei der beklagten KV seit 1. Juli 1959 eingeführten Prüfungsvorschriften, und zwar für das zweite Vierteljahr 1959 (II/1959) in Höhe von rd. 2718 DM (Bescheid vom 15. Oktober 1959) und für das dritte Vierteljahr 1959 (III/1959) in Höhe von rd. 1813 DM (Bescheid vom 14. Januar 1960). Sein "Einspruch" wurde vom RVO-Beschwerdeausschuß der beklagten KV in der Sitzung vom 24. August 1960 zurückgewiesen (Bescheid vom 12. September 1960).

Mit der Klage machte Dr. Sch===== geltend, § 8 der Prüfungsvorschriften sei gesetzwidrig und deshalb nichtig. Für die von der beklagten KV durchgeführten Honorarkürzungen fehle es somit an einer gesetzlichen Grundlage. Er hatte beantragt,

1. den Bescheid des Beschwerdeausschusses der beklagten KV vom 12. September 1960 sowie die ihm zugrunde liegenden Honorarabrechnungsbescheide vom 15. Oktober 1959 und 14. Januar 1960 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen,
 - a) ihm den ihm zustehenden Honoraranteil an der Gesamtvergütung für die Quartale II/59 und III/59 ohne Kürzung nach § 8 der Prüfungsrichtlinien auf Grund seiner Honorarforderungen neu zu berechnen und ihm entsprechende Honorarabrechnungen zu erteilen,
 - b) denjenigen Betrag, um den sich bei Neuberechnung die Honorarsumme aus den Honorarabrechnungen erhöht, an ihn zu zahlen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. November 1960).



Die Berufung des Klägers wurde vom Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen. Nach seiner Auffassung betrifft die Klage zwar Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Jedoch habe der Kläger für jedes Vierteljahr einen selbständigen Honoraranspruch, so daß mit der Klage zwei Ansprüche, die jeweils nur einen Zeitraum von dreizehn Wochen (drei Monaten) betreffen, geltend gemacht worden seien. Demnach sei die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen.

Gegen dieses Urteil haben die Rechtsnachfolger des nach Verkündung des angefochtenen Urteils gestorbenen Klägers Revision mit dem Antrag eingelegt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie haben gerügt, das LSG habe § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG unrichtig angewendet und deshalb zu Unrecht ein Prozeßurteil erlassen, anstatt in der Sache selbst zu entscheiden.

Diese Rüge ist begründet.

Die Kläger begehren neben der Aufhebung der beiden angefochtenen Honorarabrechnungsbescheide die Verpflichtung der beklagten KV zum Erlaß neuer Honorarabrechnungsbescheide sowie deren Verurteilung zur Zahlung des sich aus der Neufestsetzung des Honorars ergebenden Unterschiedsbetrages. Ungeachtet der Verschiedenartigkeit der Klageziele hängt die Zulässigkeit der Berufung gegen das Urteil des SG, das über die drei im vorliegenden Rechtsstreit miteinander verbundenen Klagen - Aufhebungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage - entschieden hat, allein davon ab, ob die dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Verwaltungsakte "Ansprüche" der in § 144 Abs. 1 SGG bezeichneten Art betreffen (vgl. BSG 4, 206, 208 und Urteil des erkennenden Senats vom 29. Mai 1962 - 6 RKA 8/61 - in Sozialrecht SGG § 144 Bl. Da 8 Nr. 21). Die Prüfung ist für jede der erhobenen Klagen selbständig durchzuführen. Dem DSG ist darin zuzustimmen, daß eine Zusammenrechnung



- 4 -

der Ansprüche, wie sie § 5 der Zivilprozeßordnung für die Ermittlung des Wertes des Streitgegenstandes vorsieht, nach der auf völlig anderen Gedanken aufbauenden Systematik des SGG ausgeschlossen ist.

Zutreffend hat das LSG in Anlehnung an die Entscheidung des erkennenden Senats vom 27. November 1959 (BSG 11, 102, 107) die Honorarforderungen der Kassenärzte gegen die KV als Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG angesehen. Diese Ansprüche beruhen auf einem einheitlichen Stammrecht - dem Mitgliedschaftsverhältnis bei der KV - und werden der Art nach immer gleich regelmäßig wiederkehrend in vierteljährlichen Zeitabständen geltend gemacht ("abgerechnet"). Daß sie auch nach dem sozialpolitischen Zweck des § 144 Abs. 1 SGG den - zweifelsfrei unter die genannte Vorschrift fallenden - auf wiederkehrende Leistungen gerichteten "Sozialleistungsansprüchen" der Sozialversicherten und Versorgungsberechtigten gleichzustellen sind, hat der Senat bereits in der genannten Entscheidung näher dargelegt.

Die den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Verwaltungsakte betreffen jedoch nicht, wie das LSG - abweichend vom BSG 11, 102, 108 - angenommen hat, zwei selbständige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum von jeweils einem Vierteljahr, sondern einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum von zwei Vierteljahren. Mit der auch vom LSG gebilligten Auffassung, daß es sich bei den Honoraranforderungen der Kassenärzte gegen die KV um Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen handelt, ist die Folgerung unvereinbar, daß die jeweils für ein Vierteljahr als Abrechnungszeitraum geltend gemachten Honorarforderungen auf selbständigen "Klagegründen" (vgl. dazu § 99 Abs. 3 SGG) beruhen. Die wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 144 SGG sind gerade dadurch gekennzeichnet, daß sie auf einem einheitlichen Stammrecht beruhen, das in regelmäßiger Wiederkehr dem Grunde nach gleichartige - wenn auch nicht der Höhe nach gleichbleibende - Einzelansprüche auslöst. Wären die für verschiedene Vierteljahre geltend gemachten Honorarforderungen der Kassenärzte als prozessual

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

selbständige, auf verschiedenen Klagegründen beruhenden Ansprüche anzusehen, so schliesse das in sich ein, daß die Honorarforderungen als Ansprüche auf einmalige Leistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG angesehen werden müßten. Das hat das LSG aber selbst abgelehnt, wenn es zutreffend feststellt, daß "die Honorarzahlung kein einmaliger Vorgang ist, sondern sich laufend in vierteljährlichen Abständen wiederholt".

Zu Unrecht erblickt das LSG in der hier vertretenen Auffassung einen Widerspruch zu der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. November 1958 (BSG 8, 228, 231). Wenn in dieser Entscheidung ausgeführt wird, daß bei objektiver Klagenhäufung durch Verbindung mehrerer selbständiger prozessualer Ansprüche in einer Klage die Statthaftigkeit des Rechtsmittels für jeden Anspruch gesondert zu prüfen ist, so wird - wie der Zusammenhang und die Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung (insbesondere BSG 3, 135, 138) zeigen - hierbei gerade vorausgesetzt, daß "die vom Kläger erhobenen Ansprüche" (§ 123 SGG) auf verschiedenen Klagegründen beruhen.

Dem LSG ist allerdings darin zuzustimmen, daß es wenig befriedigt, daß ein mehr oder weniger zufälliger Umstand - ob nämlich die auf Honorarkürzungsbescheiden beruhende Beschwer den Kassenarzt nur in einem Abrechnungsquartal oder in mehreren trifft - dafür entscheidend ist, ob die Honorarforderung grundsätzlich berufungsfähig (§ 143 i.V.m. § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG) ist oder ob die Berufung nur ausnahmsweise (§ 150 Nr. 1 und 2 SGG) statthaft ist. Doch gilt diese Erwägung nicht nur für Honorarforderungen von Kassenärzten. Vielmehr genügen die vom Gesetzgeber in § 144 SGG zur Abgrenzung der Bagatellstreitigkeiten von bedeutsameren Rechtsstreitigkeiten gewählten Kriterien ganz allgemein nur unvollkommen diesem Zweck (vgl. z.B. BSG 10, 186 und SozR G 131 § 74 Bl. Aa 4 Nr. 9, wonach Beitragserstattungen nach § 1303 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und §§ 74, G 131 als "einmalige Leistungen" unter § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG fallen). Immerhin spricht bei Streitigkeiten über Honorarforderungen von Kassenärzten die Vermutung dafür, daß die strittigen Beträge höher sind, wenn Kürzungsbescheide über mehrere Vierteljahre - und nicht nur über ein Quartal - angefochten sind, so daß sich bei diesen Streitigkeiten die Abgrenzung

Berufungsfähigkeit nach dem Merkmal der in Frage ste-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

henden Zeiträume mit dem Zweckgedanken der Vorschrift ver-
trägt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die Berufung des
Klägers nicht nach §§ 144 ff. SGG – insbesondere nicht nach
§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG – ausgeschlossen ist, so daß die Re-
gel des § 143 SGG Platz greift. Die Rüge der Revision, daß
das LSG zu Unrecht ein Prozeßurteil an Stelle einer Ent-
scheidung in der Sache selbst erlassen hat, ist begründet.
Da die für die Entscheidung in der Sache selbst notwendigen
Feststellungen nicht vorliegen, mußte der Rechtsstreit an
das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entschei-
dung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)